Elektra Böttstein

Infoblatt Installationskontrolle / Sicherheitsnachweise

Die Niederspannungs- Installations-Verordnung (NIV 2002) des Bundes überträgt die Verantwortung für die Sicherheit und den Unterhalt der elektrischen Installationen vollständig auf den Eigentümer. Der Eigentümer muss der Netzbetreiberin den gefahrlosen Zustand seiner Anlagen mit einem Sicherheitsnachweis (SiNa) bescheinigen. Die Netzbetreiberin (Elektra) ist verpflichtet, bei den Eigentümern fehlende Sicherheitsnachweise einzufordern und diese stichprobeweise zu überprüfen.

Neuinstallationen und Änderungen allgemein
Vor Übergabe einer Installation an den Eigentümer muss der Elektroinstallateur eine Schlusskontrolle durchführen und deren Resultate in einem Sicherheitsnachweis (SiNa) festhalten. Der SiNa ist dem Eigentümer zu übergeben, welcher ihn aufbewahren muss. Eine Kopie des SiNa ist der Elektra zuzustellen. Die Elektra führt Stichproben durch. Kommt ein Eigentümer den Aufforderungen der Elektra nicht nach, ist die Elektra verpflichtet die entsprechenden Eigentümer beim ESTI zu verzeigen.

Neuinstallationen / Änderungen in Wohnbauten Kontrollperiode 20 Jahre
Für diese gilt der SiNa des Elektroinstallateurs abschliessend. Eine Kopie des SiNa und Mess- + Prüf Protokolls ist der Elektra einzureichen. Die Kosten für die Kontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

Neuinstallationen / Änderungen Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbauten. Kontrollperioden unter 20 Jahre
Für diese muss der Eigentümer zusätzlich zur Schlusskontrolle des Installateurs eine Abnahmekontrolle durch ein unabhängiges Kontrollorgan ausführen zu lassen, deren Resultat im SiNa festzuhalten ist und eine Kopie des SiNa und Mess- + Prüf- Protokolls ist der Elektra zuzustellen. Die Kosten für diese Kontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

Periodische Kontrollen bestehender Anlagen
Die Eigentümer werden von der Elektra aufgefordert, ihre Installationen durch ein berechtigtes Kontrollorgan prüfen zu lassen und den sicherheitsnachweis innerhalb der gesetzten Frist der Elektra einzureichen. Der Eigentümer bestellt und bezahlt den Kontrolleur. Den Mitgliedern der Elektra, wird auf Wunsch die Organisation sowie die Kosten für die periodischen Kontrollen übernommen.

Kontrollorgane
Unabhängige Kontrollorgane benötigen für die Ausübung der Kontrollen eine Bewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI). Die aktuelle Liste kann über Internet abgerufen werden. www.esti.ch im Menü „Inspektionen“.

Elektroinstallateure, Installationsbewilligungen
Wer elektrische Installationen erstellt, braucht dafür eine Bewilligung des ESTI. Diese Bewilligungen gelten für die ganze Schweiz. Die aktuelle Liste kann über das Internet abgerufen werden. www.esti.ch im Menü „Inspektionen“.

Installationsanmeldungen
Installationsarbeiten müssen der Netzbetreiberin mit einer Installationsanzeige gemeldet werden. Wird der Anschlusswert bei Erweiterungen um weniger als 3,6 KW erhöht und sind keine sperrpflichtigen Apparate betroffen, kann auf eine Installationsanzeige verzichtet werden. Der Sicherheitsnachweis und ein aktuelles Schema sind in jedem Fall der Elektra einzureichen.

Fragen und Auskünfte
Für Fragen und Auskünfte bezüglich Elektrokontrollen und Installationen steht Ihnen die Elektra gerne zur Verfügung. Nähere Infos und Erläuterungen unter 056 245 17 17.